



Vereinssatzung

Vereinssatzung

Technisches Innovationszentrum Wolfenbüttel e.V. (TIW)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Technisches Innovationszentrum Wolfenbüttel e.V.“ (TIW).

Das Technische Innovationszentrum Wolfenbüttel e.V. ist ein Verein zur Förderung von Forschung, Lehre und Innovation. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

§2 Ziele und Zwecke des Vereins

Ziele und Zwecke des Vereins sind die Förderung:

1. von Forschung, Lehre und Innovation an Hochschulen;
2. der Denkmalpflege;
3. der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. von Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
5. der Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft;
- b) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit an Hochschulen;
- c) personelle und sachorientierte Förderung der Lehre an Hochschulen;
- d) Unterstützung von innovativen Projekten an Hochschulen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur allgemeinen gesellschaftlichen Verbesserung des Forschungsklimas;
- f) Erhaltung der denkmalgeschützten Kasernenanlage Salzdahlumer Straße 75/Am Exer in Wolfenbüttel;
- g) Durchführung von Ausstellungen zur geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung von Bau- und Denkmälern, insbesondere des Kasernengeländes;
- h) Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung;
- i) Bereitstellung von Räumlichkeiten und Mitteln für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an gemeinnützigen Organisationen;
- j) Bereitstellung von Räumlichkeiten und Mitteln für künstlerische Nutzungen aller Art.

§3 Wirtschaftsstatus

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 2. Teils III Abschnitt der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zuwendungen an den Verein aus Spenden und Mitteln Dritter dürfen nur für die Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Allen ehrenamtlich Tätigen können Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen-soweit sie angemessen sind- erstattet werden. Gezahlt werden können auch angemessene Auslagen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Die Entscheidung über die Höhe einer pauschalierten Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften, Vereine und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§5 Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch eine Erklärung. Die Austritterklärung geht schriftlich an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig.

§6 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied fällige Beiträge nicht gezahlt hat oder sonst schuldhaft in grober Weise seine Pflichten als Vereinsmitglied verletzt hat.
2. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widersprüche gegen den Ausschuss.
4. Der Anspruch des Vereines auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft angelaufenen Beitragsrückstände bleibt bestehen.

§7 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zum kostenlosen Bezug der regelmäßig erscheinenden Vereinspublikationen;
3. zur Teilnahme an vom Verein durchgeführten Veranstaltungen zu ermäßigten Preisen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem Geschäftsführer/Geschäftsführerin mit beratender Stimme. Der/die Präsident/in der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand ist im Sinne des §26 BGB Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan des Vereins; ihm obliegt die Vereinsverwaltung.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers/ Geschäftsführerin nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer/ Geschäftsführerin ist hauptamtlich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
7. Vorstandsmitglieder können an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit teilnehmen und ihre Vorstandsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung ihre Stimmen in der Vorstandssitzung schriftlich abgeben. Eine Beschlussfassung im Wege elektronischer oder schriftlicher Kommunikation ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Vorstandsmitglieder können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung ihres Teilnahme- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
8. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied berufen.
9. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
10. Zusätzlich zu jenen Vorstandsmitgliedern, die sich aus diesem Statut oder aus der Geschäftsordnung ergeben, können in den Vorstand für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer der Funktionsperiode weitere Mitglieder kooptiert werden, wobei im Vorstand nie mehr als zwei Personen gleichzeitig kooptiert sein können. Die Kooptierung erfolgt mit oder ohne Stimmrecht mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand. Die Kooptierung endet
 - a) durch den Verzicht der kooptierten Person,
 - b) durch Ablauf der Zeit, für die die Kooptierung erfolgte,

- c) durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit, wobei das davon betroffene kooptierte Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, falls es ein solches hat, oder
- d) mit Ablauf der Funktionsperiode des Gremiums, in das die Kooptierung vorgenommen wurde.

11. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan und für jedes Geschäftsjahr im Nachhinein einen Rechenschaftsbericht jeweils zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin haften in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

§10 Kassenprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Rechenschaftsberichtes haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung und Bestellung von Kassenprüfern kann für ein Geschäftsjahr entfallen, wenn die Mitgliederversammlung stattdessen die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters für die Vornahme dieser Tätigkeiten beschließt und den Vorstand anweist, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand ebenfalls verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen oder die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
7. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll beurkundet. Das Protokoll ist vom durch die Mitgliederversammlung bestimmte/n Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Mitglieder können ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung ihres Teilnahme- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen bevollmächtigen.

§12 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§13 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde und Förderer für Hochschulausbildung in Wolfenbüttel e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 09.10.1995 und ergänzt am 04.12.1995, 02.02.1996, 05.07.2006, 04.06.2008, 17.07.2012, 23.03.2015, 04.07.2016 und 15.12.2020.